

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wernshausen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernshausen in seiner Sitzung am 18. März 1998 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wernshausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wernshausen vom 18.03.1998 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich für die Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe und volle DM-Beträge abgerundet.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,

- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## **§ 7**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wernshausen, 15. Mai 1998

Stoffel  
Bürgermeister

## *Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung:*

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

<u>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren</u>	<u>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren in DM</u>
--	---

#### BAULICHE ANLAGEN

einschließlich Schilder, Pfosten, Masten

#### Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,49 m<sup>2</sup>

- |               |                |
|---------------|----------------|
| - unbefristet | 50,00 pro Jahr |
| - befristet   | 5,00 pro Woche |

#### Gerüste

- |   |                |
|---|----------------|
| - bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat | einmalig 30,00 |
| - für jeden weiteren Monat                  | 15,00          |
| - über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat   | einmalig 50,00 |
| - für jeden weiteren Monat                  | 25,00          |

#### Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

(maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)

- |  |                  |
|--|------------------|
| - im gesamten Gemeindegebiet pro m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup> | 40,00 pro Monat  |
| - über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>  | 80,00 pro Monat  |
| - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>                                       | 160,00 pro Monat |
| - für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>                                       | 100,00 pro Monat |
| - bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken                              | doppelte Gebühr  |

#### Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder -wagen

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - bis zu einen Monat                    | einmalig 5,00 bis 50,00  |
| - für jeden weiteren angefangenen Monat | pro Monat 5,00 bis 30,00 |

Vorübergehende, befristete Aufstellung von  
Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen,  
einschließlich Hilfseinrichtungen

soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,  
pro m<sup>2</sup> benutzter Fläche

- bis zu 30 m <sup>2</sup>	15,00 pro Woche
- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	50,00 pro Woche
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	60,00 pro Woche
- für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	100,00 pro Woche

Lagerung von Material, Aufstellen von Containern  
pro m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche

- bis zum 10 m <sup>2</sup>	30,00 pro Monat
- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	40,00 pro Monat
- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	100,00 pro Monat
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	500,00 pro Monat

**GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN**

Ausstellungswagen	100,00 bis 200,00 pro Woche
Verkaufsstände/pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	10,00 pro Woche
	mind. 20,00 pro Woche
Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	2,50 pro Woche
	mind. 5,00 pro Woche
Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	pro m <sup>2</sup> 10,00 pro Woche
	mind. 50,00 pro Woche

**ÜBERMÄSSIGE STRASSEN BENUTZUNG  
im Sinne der StVO**

Motorsportliche Veranstaltungen  
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten,  
wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich  
werden,  
je Veranstaltung

200,00 bis 500,00 pro Tag

Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,00 pro Tag
Aufstellung von Plakatträgern je Plakatständer (mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden)	1,00 pro angef. Woche
Informationsstände je Stand	5,00 pro Tag
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
Fahnenmasten, Transparente, Wimpelketten u. a.	10,00 bis 30,00 pro Woche
Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,00 bis 250,00 pro Jahr
freistehende Schaustelleinrichtungen	pro m <sup>2</sup> 5,00 pro Woche mind. 15,00 pro Woche
Verwaltungsgebühren pro Verwaltungsakt	10,00
Hinterlegung einer Kautions für Baumateriallagerung	von 100,00 bis 1.000,00

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

### **Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren**

### **Sondernutzungsgebühren**

---

1. <u>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</u> (außer Werbeschilder) bis 0,49 m <sup>2</sup>	
- unbefristet	25,00 € pro Jahr
- befristet	2,50 € pro Woche
2. <u>Gerüste</u>	
- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 15,00 €
- für jeden weiteren Monat	8,00 €
- über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 25,00 €
- für jeden weiteren Monat	13,00 €
3. <u>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</u> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
- im gesamten Gemeindegebiet pro m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 € pro Monat
- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,00 € pro Monat
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	80,00 € pro Monat
für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	50,00 € pro Monat
- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr
4. <u>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</u>	
- bis zu einen Monat	einmalig 2,50 € bis 25,00 €
- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 € bis 15,00 €
5. <u>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen</u> soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m <sup>2</sup> benutzter Fläche	
- bis zu 30 m <sup>2</sup>	8,00 € pro Woche
- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	25,00 € pro Woche
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,00 € pro Woche
- für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	50,00 € pro Woche
6. <u>Lagerung von Material, Aufstellen von Containern</u> pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	
- bis zum 10 m <sup>2</sup>	15,00 € pro Monat
- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 € pro Monat
- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	50,00 € pro Monat
- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	260,00 € pro Monat



Für die Lagerung von Baumaterial ist eine Kautionshöhe von 50,00 € bis 500,00 € zu hinterlegen.

7. Aufgrabungen aller Art  
pro lfd. m Baugrube  
1,50 € pro Tag  
mind. 5,00 € pro Tag
8. Ausstellungswagen  
50,00 € bis 105,00 € pro Woche
9. Verkaufsstände  
pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche  
5,00 € pro Woche  
mind. 10,00 € pro Woche
10. Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften  
pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche  
1,50 € pro Woche  
mind. 2,50 € pro Woche
11. Sonstige gewerbliche Veranstaltungen  
pro m<sup>2</sup>  
5,00 € pro Woche  
mind. 25,00 € pro Woche
12. Motorsportliche Veranstaltungen  
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung  
100,00 € bis 260,00 € pro Tag
13. Betrieb von Lautsprechern,  
die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke  
25,00 € pro Tag
14. Aufstellung von Plakatträgern  
je Plakatständer  
(mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden)  
0,50 € pro angef. Woche
15. Informationsstände  
je Stand  
2,50 € pro Tag
16. Fahnenmasten, Transparente, Wimpelketten u. a.  
5,00 € bis 15,00 € pro Woche
17. Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen  
25,00 € bis 130,00 € pro Jahr